

**Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (AVB)
der Schüco International KG, Karolinenstraße 1-15, 33609 Bielefeld,
und ihrer im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen**

1. Geltungsbereich

- 1.1 Bestellungen der Schüco International KG sowie Bestellungen der mit der Schüco International KG im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen – im Folgenden „AG“ (Auftraggeber) genannt – über Bau- bzw. Werkleistungen, in denen auf die Geltung dieser AVB verwiesen wird, erfolgen ausschließlich zu diesen Bedingungen.
- 1.2 Zusätzliche Vertragsbedingungen, Allgemeine Ausführungs- und Lieferbedingungen sowie sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers – im Folgenden „AN“ genannt – werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch, wenn auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN in seinem Angebot oder sonstigen Dokumenten ausdrücklich Bezug genommen wird und/oder der AG in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt.

2. Leistungsumfang, Vertragsbestandteile

- 2.1 Die zu erbringenden Leistungen, Lieferungen und sonstigen Verpflichtungen werden nach Art und Umfang durch den Vertrag zwischen dem AG und dem AN bestimmt. Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages – im Folgenden „Vertrag“ genannt – sind in nachstehender Rang- und Reihenfolge:
- a) Das Verhandlungsprotokoll inklusive seiner Vertragsgrundlagen und Anlagen (sofern vorhanden);
 - b) die Bestellung des AG;
 - c) die Bestimmungen dieser AVB;
 - d) die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere alle EU-Vorschriften, alle DIN-Vorschriften, alle einschlägigen gesetzlichen, untergesetzlichen und behördlichen Vorschriften; insbesondere die einschlägigen Vorschriften der Bauaufsichtsbehörden und des Gewerbeaufsichtsamtes, alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, die Unfallverhütungsvorschriften, die Herstellerhinweise, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen sowie alle Vorschriften der Berufsgenossenschaft in ihrer jeweils neuesten Fassung;

- e) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teile B und C (VOB/B und VOB/C) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung;
- f) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

- 2.2 Der AN ist verpflichtet, sämtliche Nebenleistungen zu erbringen, die zur vollständigen und vertragsgemäßen, insbesondere mangelfreien und termingerechten, Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich sind. Dies gilt unabhängig davon, ob diese in dem Vertrag bzw. der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind oder nicht.
- 2.3 Der AN ist verpflichtet, das Leistungsverzeichnis, die überreichten Planunterlagen sowie die weiteren Vertragsunterlagen gewissenhaft zu prüfen (einschließlich hinsichtlich der Maße und Massen) und den AG auf Fehler, Widersprüche, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten einzelner Vertragsbestandteile, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, schriftlich hinzuweisen.

3. Vergütung

- 3.1 Die Vergütung des AN ergibt sich aus dem Verhandlungsprotokoll bzw. Vertrag. Im Verhandlungsprotokoll bzw. Vertrag wird auch festgelegt, ob es sich um einen Pauschalpreis oder Einheitspreis handelt.
- 3.2 Ist ein Pauschalpreis vereinbart, werden mit diesem Pauschalpreis alle zur vertragsgemäßen, insbesondere mangelfreien und termingerechten, Erstellung des beauftragten Werkes erforderlichen Leistungen abgegolten. Der Pauschalpreis versteht sich für die fertige Leistung einschließlich aller erforderlichen Bau- und Betriebsstoffe, Gerätemieten, Vorhaltekosten, Wegegelder, Kost und Logis, Auslösungen, Lohnnebenkosten, Überstunden- und Leistungszuschläge, Gebühren, Kosten für Material-Prüfverfahren, Bemusterungen sowie die verantwortliche Projekt- und Bauleitung. Dazu gehören u.a. auch alle von dem AN zu erbringenden Planungsleistungen, Transportkosten und Verzollung, Montagekosten, Lagerkosten vor Ort, Entsorgungskosten, Schnittstellenabstimmungen, Tests, Abnahmen, Schulungen und Einweisungen des Personals des AG.
- 3.3 Ist ein Einheitspreisvertrag vereinbart, ergibt sich die endgültige Vergütung aus der Summe der Einheitspreispositionen gemäß ausgefülltem Leis-

tungsverzeichnis jeweils multipliziert mit den gemäß gemeinsamen Aufmaß vom AN tatsächlich erbrachten Massen/Mengen.

- 3.4 Preisnachlässe gelten für die Vergütung von sämtlichen Leistungen, die der AN für den AG im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Baumaßnahme ausführt (einschließlich geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen).
- 3.5 Sämtliche vereinbarten Preise gelten als Festpreise bis zur Fertigstellung aller vertragsgegenständlichen Leistungen und schließen die Vergütung von Nebenleistungen mit ein. Eine Gleitklausel für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten wird nicht vereinbart.
- 3.6 Zu allen Nettobeträgen wird die zum Rechnungszeitpunkt maßgebliche gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet. Soweit die Umsatzsteuer vom AG nach § 13b UStG gegenüber den Finanzbehörden geschuldet wird, hat der AN keinen Anspruch auf Auszahlung der Umsatzsteuer. Dies ist in der Rechnung durch einen entsprechenden Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft zu vermerken. Die Umsatzsteuer ist in diesem Fall vom AG direkt an die zuständige Finanzbehörde abzuführen.

4. Leistungsänderungen und Vergütungsanpassung

- 4.1 Für Änderungsbegehren und Änderungsanordnungen des AG sowie Änderungsvereinbarungen gilt § 650b BGB mit nachfolgenden Maßgaben gemäß dieser Ziffer 4. Die Vergütungsanpassung bei Änderungen nach § 650b Abs. 2 BGB richtet sich nach § 650c BGB in Verbindung mit den nachfolgenden Regelungen gemäß dieser Ziffer 4. Die Regelungen in § 1 Abs. 2 und Abs. 4 VOB/B und § 2 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 Nr. 2 und Abs. 9 VOB/B werden abbedungen. § 650d BGB bleibt unberührt.
- 4.2 Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen, die eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder eine zusätzliche Leistung darstellen (gewillkürte Anordnung), oder die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig sind (notwendige Anordnung), hat der AN auf Anordnung des AG auszuführen. Für geänderte oder zusätzliche Leistungen im Sinne von § 650b Abs. 1 Nr. 1 BGB gilt dies nur insoweit, als dem AN die Ausführung zumutbar ist.
- 4.3 Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung nach vorstehender Ziffer 4.2 vermehrten oder verminderten Aufwand des AN ist nach den tatsächlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Vereinbarte Nachlässe sind zu berücksichtigen. Soweit die Leistungspflichten des AN auch die Planung der von der Änderung betroffenen Leistung umfassen,

steht ihm im Falle einer notwendigen Anordnung kein Anspruch auf eine Vergütung für den vermehrten Aufwand zu. Eine aufgrund der notwendigen Anordnung ggf. zu vereinbarenden Reduzierung der vereinbarten Vergütung bleibt unberührt.

- 4.4 Wenn nach § 650b Abs. 1 BGB ein Nachtragsangebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen ist, hat der AN dem AG dieses innerhalb von acht Arbeitstagen nach Erhalt des Änderungsbegehrens und Übergabe einer für die Änderung etwaig erforderlichen Planung schriftlich vorzulegen. Das Angebot des AN muss prüfbar sein.
- 4.5 Ferner hat der AN den AG mit dem Nachtragsangebot darüber zu informieren, ob und ggfs. zu welchen zeitlichen Verzögerungen die Umsetzung des Änderungsbegehrens des AG führt. Enthält das Nachtragsangebot hierzu keine Angaben, führen geänderte oder zusätzliche Leistungen nicht zu einer Verlängerung der vereinbarten Vertragsfristen, es sei denn, die Verzögerung ist für den AG offensichtlich.
- 4.6 Die Kosten der Angebotserstellung trägt der AN. Dies gilt auch dann, wenn der AG das Angebot des AN nicht annimmt oder von der Leistungsänderung gänzlich oder teilweise Abstand nimmt.
- 4.7 Drohen dem AG ohne eine unverzügliche Ausführung einer Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist (§ 650b Abs. 1 Nr. 2 BGB), schwerwiegende Nachteile (Gefahr in Verzug), ist der AG berechtigt, die Änderung vor Ablauf der in § 650b Abs. 2 BGB genannten Frist anzuordnen.
- 4.8 Eine Einigung der Parteien nach § 650b Abs. 1 BGB bedarf der Textform.
- 4.9 Aus Unterbrechungen und Verzögerungen des Projektes im Zusammenhang mit Änderungsbegehren des AG kann der AN nur unter den Voraussetzungen eines entsprechenden gesetzlichen Anspruchs (z. B. §§ 280 ff., 286 ff., 642 BGB) Ansprüche herleiten.
- 4.10 Der AG ist berechtigt, den Leistungsumfang nachträglich durch die Herausnahme von Teilleistungen zu verringern. Die Vergütung des AN für den entfallenen Teil der Leistung bestimmt sich nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B. Der AN ist verpflichtet, die Vergütungsminderung zu berechnen und dem AG auf Verlangen auch schon vor dessen Entscheidung über die Herausnahme einen prüfbaren Vorschlag zu unterbreiten.
- 4.11 Die Regelungen dieser AVB und die weiteren in Ziffer 2.1 aufgeführten Bestandteile des Vertrages gelten auch für zusätzliche und geänderte Leistungen, die vom AN im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Baumaßnahme ausgeführt werden.

5. Ausführung der Leistung, VvO, SiGeKo

- 5.1 Der AN hat sich im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht über die Lage und den Verlauf der Versorgungsleitungen vor Beginn der Ausführung zu vergewissern; dies gilt insbesondere bei Tiefbau- und Abbruchleistungen des AN. Sind für die Sicherung von Versorgungsleitungen, Straßen und sonstigen baulichen Anlagen im Baubereich besondere Sicherungsmaßnahmen notwendig, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten sind, gilt hinsichtlich der Vergütung solcher Leistungen Ziffer 4 dieser AVB entsprechend.
- 5.2 Der AN verpflichtet sich, die notwendigen Versuchsläufe und Inbetriebsetzungen aller technischen Anlagen und Maschinen, mit deren Lieferung er beauftragt ist, vor Abnahme durchzuführen. Dem AG ist Gelegenheit zu geben, hieran teilzunehmen. Der AN hat das Bedienungspersonal des AG in die Bedienung aller technischen Anlagen und Maschinen rechtzeitig einzuweisen.
- 5.3 Der AG kann rechtzeitig vor Bestellung der Baumaterialien verlangen, dass deren Bemusterung ohne Mehrkosten auf der Baustelle stattzufinden hat. Vor der Auswahl aller Baumaterialien im Ausbaubereich und für die Fassade ist stets auf Wunsch des AG eine Bemusterung auf der Baustelle durchzuführen.
- 5.4 Sofern der AN nach dem Vertrag bzw. Verhandlungsprotokoll ein Bautagebuch zu führen hat, hat er hierin täglich folgende Eintragungen vorzunehmen:
- anwesendes Personal mit Namen und Berufsbezeichnung;
 - Arbeitszeit;
 - ausgeführte Arbeiten mit Ortsangabe (z. B. Baufeld, Bauabschnitt, Etage);
 - Anlieferung von Geräten und Baustoffen;
 - Abnahme und Prüfungen;
 - vertraglich wichtige Termine unter Hinweis auf den Bauzeitenplan;
 - Änderungen der Konstruktion und Ausführung des Bauwerks;
 - Baustellenbesprechung;
 - mangelhafte Ausführung durch Nachunternehmer;
 - Baufortschritt;
 - Wetter und Temperatur;
 - Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe;
 - Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs;
 - besondere Vorkommnisse.

- 5.5 Die Eintragungen sind täglich zu unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Name und Funktion des Unterschreibenden anzugeben. Der AG kann ein Musterbautagebuch vorgeben.
- 5.6 Das Bautagebuch ist dem AG wöchentlich zur Abzeichnung vorzulegen.
- 5.7 Der AN ist verpflichtet, etwaige Vorleistungen anderer Auftragnehmer oder solche des AG selbstständig und eigenverantwortlich vor Beginn der Ausführung darauf zu überprüfen, dass diese für die Ausführung seiner eigenen Leistungen geeignet sind, und etwaige Bedenken hiergegen nach § 4 Abs. 3 VOB/B dem AG unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.
- 5.8 Der AN hat schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannte Leistungen auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Kommt der AN der Aufforderung des AG innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung nicht nach, ist der AG zur Beseitigung wesentlicher Mängel im Wege der Selbstvornahme berechtigt (§ 637 BGB). Einer ganz oder teilweisen Entziehung des Auftrags bedarf es nicht. Weiter gehende Ansprüche des AG bleiben unberührt.
- 5.9 Eine fachlich qualifizierte, deutschsprachige (Sprachqualifikation mindestens C1 gem. GER) Bauführung, auch für die Gewerke von Nachunternehmern, muss ständig auf der Baustelle tätig sein.
- 5.10 Während der gesamten Bauzeit hat der AN einen Bauleiter bzw. Montageleiter (Verantwortlichen vor Ort – VvO) mit den erforderlichen Aufsichtskräften auf der Baustelle einzusetzen. Der AN sichert die geeignete Auswahl des verantwortlichen Mitarbeiters zu. Der Bauleiter (VvO) ist der örtlichen Bauüberwachung und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung (SiGeKo) des AG zu benennen. Die auszuführenden Arbeiten sind vor Arbeitsbeginn mit der örtlichen Bauüberwachung und dem SiGeKo durchzusprechen. Der Beginn der Arbeiten ist dem SiGeKo des AG (Baustellenverordnung, Unfallverhütungsvorschriften) unmittelbar anzuzeigen. Der Bauleiter (VvO) meldet sich vor Beginn der Arbeiten bei dem zuständigen SiGeKo. Bei der Ausführung aller Arbeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und sicherheitstechnischen Regeln der Berufsgenossenschaften und zugehörige gesetzliche Regeln einzuhalten. Der AG weist ausdrücklich darauf hin, dass die erforderliche Anzahl von Ersthelfern im Sinne des § 25 Satz 2 DGUV 100 vom AN zu stellen und dem AG auf Verlangen nachzuweisen ist.
- 5.11 Erfüllungsgehilfen des AG auf der Baustelle sind nicht berechtigt, Lieferungen und Leistungen von Dritten für den AN entgegenzunehmen.

5.12 Unterkünfte und Lagerräume, einschließlich Arbeitsmittel, werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

6. Ausführungsfristen

6.1 Die verbindlichen Ausführungsfristen ergeben sich aus dem Verhandlungsprotokoll bzw. Vertrag; dort bezeichnete Zwischentermine sind ebenfalls verbindlich.

6.2 Ist für den Beginn der Ausführung nur ein voraussichtlicher Beginn und keine verbindliche Frist vereinbart, hat der AN die vertragsgegenständlichen Arbeiten innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung durch den AG zu beginnen. Der Beginn der Ausführung ist dem AG anzuzeigen.

7. Vertragsstrafe

7.1 Gerät der AN mit dem vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermin in Verzug, hat er für jeden Arbeitstag (Montag bis Freitag) der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der berechtigten Netto-Schlussrechnungssumme zu zahlen. Solange diese nicht feststeht, ist Bemessungsgrundlage für die Vertragsstrafe die vom AG bestätigte Vergütung für die vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich der bestätigten Vergütung für geänderte und/oder zusätzliche Leistungen.

7.2 Die Vertragsstrafenregelung gilt ebenso im Falle einer Vereinbarung neuer von Ziffer 7 dieser AVB abweichender Vertragstermine. Einer neuen Vereinbarung der Vertragsstrafe bedarf es in diesem Fall nicht.

7.3 Der AG kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung vorbehalten, auch wenn er sie sich bei der Abnahme nicht vorbehalten hat.

7.4 Die Vertragsstrafe für eine Überschreitung des Fertigstellungstermins ist der Höhe nach insgesamt begrenzt auf maximal 5 % der berechtigten Netto-Schlussrechnungssumme.

7.5 Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt. Jede verwirkte Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

8. Arbeitskräfte und Nachunternehmer des AN

8.1 Der AN ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und/oder keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind.

8.2 Beabsichtigt der AN für die Ausführung seiner Leistungen Nachunternehmer einzusetzen, ist zuvor die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen. Die Zustimmung ist auch notwendig bei Leistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist. Dies gilt entsprechend für die Hinzuziehung weiterer Nachunternehmer. Der AN muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, außer der AG hat dem zuvor schriftlich zugestimmt.

8.3 Im Rahmen der Einholung der Zustimmung des AG hat der AN dem AG Art und Umfang der Leistung, die weitergegeben werden soll, sowie den Namen, die Anschrift und die Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich mitzuteilen.

8.4 Der AN ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind.

8.5 Der AN verpflichtet sich, Kopien der gültigen Arbeitspapiere (insbesondere Ausweis nach § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (Schwarz-ArbG), Arbeitserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis) der von ihm eingesetzten Mitarbeiter sowie Mitarbeiter von Nachunternehmern ständig auf der Baustelle bereitzuhalten.

8.6 Der AN verpflichtet sich auch gegenüber dem AG, seine Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und den danach auf den Betrieb des AN anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen. Beauftragt der AN Nachunternehmer gemäß Ziffer 8.2 dieser AVB, so stellt der AN sicher, dass auch die von ihm eingeschalteten Nachunternehmer ihren Arbeitskräften den Mindestlohn zahlen.

8.7 Sollte der AN gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gemäß Ziffer 8.1 bis 8.6 dieser AVB verstoßen, ist der AG vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen, ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

9. Verhaltenspflichten des AN

9.1 Alle Personen, die eine Betriebsstätte/Baustelle des AG betreten, haben die dort geltenden Bestimmungen einzuhalten und der Werksausweispflicht nachzukommen. Eine Arbeitsaufnahme durch Mitarbeiter des AN und Mitarbeiter von Nachunternehmern

mern ist nur mit gültiger Sicherheits- und Umwelteinweisung für Fremdfirmen und dem Fremdfirmenausweis zugelassen.

- 9.2 Die Sicherung von angelieferten oder selbst eingebrachten Materialien und/oder Geräten ist Sache des AN.
- 9.3 Die Verwendung von Eigentum des AG ist ohne vorherige Zustimmung des AG nicht gestattet.
- 9.4 Für das Besichtigen und Befahren von Behältern, Gruben und Kanälen, für Schleifen, Schneiden, Schweißen und Löten, für Arbeiten mit heißen Massen oder umweltgefährdenden Stoffen und an gefährlichen Anlagen hat der AN die gesetzlichen Vorschriften sowie die Arbeitsschutzvorschriften (einschließlich der einschlägigen Verordnungen sowie der berufsgenossenschaftlichen Regelungen) unbedingt einzuhalten.
- 9.5 Der AN versichert, dass alle einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und sicherheitstechnischen Regeln sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten werden und entsprechende Unterweisungen seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter seiner Nachunternehmer durch den AN vor Ausführung der Arbeiten erfolgen. Der AN ist eigenverantwortlich für die Sicherung der Baustelle und für die Sicherheit seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter seiner Nachunternehmer zuständig, insbesondere für die nach Arbeitsschutzgesetz durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung und die entsprechenden Schulungen der eingesetzten Mitarbeiter.
- 9.6 Für alle Arbeiten des AN sind durch den AN die gültigen und gesetzlich geforderten Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und vorzuhalten.
- 9.7 Sollte die vertraglich vereinbarte Leistung durch den AN an einem Wochenende oder gesetzlichen Feiertag durchgeführt werden, ist vom AN selbstständig zu prüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung für Feiertagsarbeit bei der zuständigen behördlichen Stelle zu beantragen ist. Ist dieses zutreffend, so ist der AN aufgefordert, diese Genehmigung selbstständig einzuholen, auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Diese Tätigkeiten werden nicht separat vergütet.
- 9.8 Sofern und soweit der AN die vertragsgegenständlichen Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (montags bis freitags von 06:00 bis 20:00 Uhr) durchführen will, hat der AN diese Arbeiten mindestens 7 Kalendertage vorher mit dem Projektleiter des AG bzw. seinem Vertreter abzusprechen. Diese Tätigkeiten werden nicht separat vergütet.
- 9.9 Die Bestimmung gem. § 8 des Arbeitsschutzgesetzes "Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber" verpflichtet den AN zur gemeinschaftlichen Abstimmung

der möglichen Gefährdungen je nach Arbeitsaufgabe. Es ist daher zwingend erforderlich, dass diese möglichen Gefährdungen vom VvO der weiteren Beteiligten und vom VvO des AN gemeinsam ermittelt werden. Die festgelegten Schutzmaßnahmen müssen bei Auftragsausführung schriftlich vor Ort vorliegen.

10. Gerüstarbeiten, Montagekräne

- 10.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, ist der AN für das Aufstellen, Vorhalten und Räumen der für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten erforderlichen Gerüste, Arbeitsbühnen und Kräne verantwortlich. Alle dafür erforderlichen Aufwendungen sind mit der vertraglichen Vergütung abgegolten.
- 10.2 Die Gerüstarbeiten haben alle nach den gültigen DIN-Normen, Verkehrs- und Arbeitsschutzvorschriften (einschließlich der einschlägigen Verordnungen sowie der berufsgenossenschaftlichen Regelungen) zu erfolgen.

11. Reinigung, Beseitigung von Abfällen, Umweltschutz

- 11.1 Während der gesamten Bauzeit sind das Baugelände einschließlich der Baustellenzufahrt, die Baustelleneinrichtung und die sonstigen vom AN genutzten Flächen (wie z.B. öffentliche und private Straßen und Wege) sauber zu halten. Der AN ist verpflichtet, Verschmutzungen, Schutt und sonstige Verunreinigungen der von ihm oder seinen Nachunternehmern genutzten Flächen auf eigene Kosten täglich zu beseitigen. Der AN hat insbesondere sicherzustellen, dass der laufende Betrieb des AG sowie die Nachbarschaftsumgebung möglichst nicht durch Verschmutzungen beeinträchtigt werden.
- 11.2 Die Baustelle ist stets übersichtlich und aufgeräumt zu halten. Die anfallenden Kosten für die Reinigung der Baustelle werden nicht gesondert vergütet.
- 11.3 Der AN bleibt Eigentümer der von ihm verursachten/hinterlassenen Reststoffe und hat diese auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.
- 11.4 Für Sortierung, Lagerung und Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat der AN die gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften sowie behördliche Auflagen einzuhalten und gegebenenfalls diesbezüglich darüberhinausgehende umweltschützende Maßnahmen zu erbringen.
- 11.5 Das Verbrennen von Verpackungen und sonstigen Abfällen auf der Baustelle ist verboten.
- 11.6 Die Lagerflächen für Baustoffe, Plätze für Bauhütten und für Zwischenlagerung von Schutt weist der dem AN benannte Ansprechpartner des AG dem AN zu.

11.7 Vom AN verursachte Umweltverunreinigungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

11.8 Der Boden und das Grundwasser sind vor schädlichen Stoffeinträgen und mechanischen Schäden zu schützen. Um Boden und Grundwasser vor schädlichen Stoffeinträgen zu schützen, müssen Stoffe vermieden werden, die den Boden, das Wasser bzw. die Umwelt gefährden. Durch den AN kontaminierte Böden müssen fachgerecht entsorgt werden. Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten.

11.9 Sämtliche Bestimmungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind vom AN einzuhalten.

12. Gefahrtragung

Die Gefahrtragung richtet sich ausschließlich nach § 644 BGB.

13. Kündigung

13.1 Neben den gesetzlichen Kündigungsgründen ist der AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung berechtigt, insbesondere wenn

- der AN seine Zahlungen einstellt und das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- der AN mit der Erbringung seiner Leistung im Verzug und die Fortführung des Vertrages für den AG unzumutbar ist;
- bereits während der Ausführung Leistungen des AN wesentliche Mängel aufweisen und diese vom AN nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist beseitigt werden;
- der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des AN stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm bevollmächtigt, beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob solche Vorteile unmittelbar den Personen oder in deren Interesse einem Dritten angeboten oder versprochen wurden;
- der AN gegen Bestimmungen des Schwarzarbeitergesetzes verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung nicht unterlässt.

13.2 Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund sind die erbrachten Leistungen vom AN abzurechnen. Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafenansprüche des AG bleiben unberührt. Nach einer Kündigung ist der AG berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen, doch bleiben seine Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bestehen. Er ist auch berechtigt, auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn die Ausführung aus Gründen, die zur Entziehung des Auftrages geführt haben, für ihn kein Interesse mehr hat. Der AG ist ferner berechtigt, gegen entsprechende Vergütung Geräte, Gerüste oder sonstige auf der Baustelle vorhandene andere Einrichtungen und Baustoffe sowie Bauteile des AN in Anspruch zu nehmen.

13.3 Kündigungen sind schriftlich zu erklären.

13.4 § 648a Abs. 4 BGB findet auch im Rahmen des § 648 BGB entsprechende Anwendung.

13.5 Verlangt eine Partei eine Leistungsfeststellung gemäß § 648a Abs. 4 BGB, so hat diese Leistungsfeststellung innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zugang des Verlangens zu erfolgen.

13.6 § 648a Abs. 2 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Teilkündigung auch auf abgrenzbare Teile innerhalb eines Gewerks beziehen können.

14. Versicherung

14.1 Dem AN bleibt es überlassen, seine Ausrüstung und sein Material selbst zu versichern. Eine Versicherung durch den AG besteht nicht. Soweit im Verhandlungsprotokoll bzw. Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, ist der AN verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung mit Einschluss von Umweltschäden sowie Leitungs- und Leitungsfolgeschäden zu den üblichen Versicherungsbedingungen abzuschließen und dem AG unverzüglich nach Vertragsschluss durch Vorlage eines entsprechenden Versicherungsnachweises das Bestehen einer solchen Versicherung zu bestätigen. Der Versicherungsschutz muss bis zur Abnahme bestehen. Soweit im Verhandlungsprotokoll bzw. Vertrag nicht etwas Abweichendes geregelt ist, müssen die Deckungssummen dieser Versicherung pro Jahr mindestens betragen:

Für Personenschäden: 3.000.000,00 EUR

Für sonstige Schäden: 3.000.000,00 EUR

Diese Deckungssummen müssen in jedem Jahr dreifach pro Jahr und Schadensfall zur Verfügung stehen. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüg-

lich über Art und Umfang jeder Änderung des Versicherungsschutzes unaufgefordert schriftlich zu unterrichten.

14.2 Erbringt der AN die geforderten Nachweise nicht, so kann der AG dem AN eine Nachfrist von vierzehn Kalendertagen zur Vorlage der Nachweise setzen. Kommt der AN seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

14.3 Die gesetzliche und vertragliche Haftung des AN gegenüber dem AG werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

15. Rechtsgeschäftliche und behördliche Abnahme

15.1 Die Leistungen des AN werden nach vollständiger Fertigstellung förmlich abgenommen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll schriftlich niederzulegen. Teilabnahmen sind ausgeschlossen.

15.2 Eine fiktive Abnahme sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen.

15.3 Der AG ist zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, wenn die Leistungen des AN einen wesentlichen Mangel aufweisen.

15.4 Verlangt der AN nach der Fertigstellung des Werks schriftlich die Abnahme, hat der AG binnen 12 Werktagen die Abnahme zu erklären oder die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels zu verweigern.

15.5 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, hat der AN für die von ihm zu erbringenden bzw. erbrachten Leistungen die erforderlichen behördlichen Abnahmen und Abnahmebescheinigungen rechtzeitig zu beantragen, einzuholen und die hierfür anfallenden Kosten zu übernehmen. Die Einholung der behördlichen Abnahmen und Abnahmebescheinigungen hat der AN dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

16. Mängelansprüche, Gewährleistungsfristen

16.1 Die Mängelhaftung des AN richtet sich nach den Vorschriften der VOB/B mit folgenden Maßgaben:

16.2 Für die Dichtigkeit des Dachs und die Dichtigkeit erdberührender Bauteile gilt, soweit diese Leistungen vom Leistungsumfang des AN umfasst sind, eine verlängerte Gewährleistungsfrist von zehn Jahren.

16.3 Die Gewährleistungsfrist für Bauwerke beträgt fünf Jahre.

16.4 § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B findet keine Anwendung.

17. Abrechnung und Zahlung

17.1 Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem Verhandlungsprotokoll bzw. Vertrag.

17.2 Soweit im Verhandlungsprotokoll bzw. Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der AN berechtigt, in Abhängigkeit vom Leistungsstand Abschlagsrechnungen zu stellen. Hat der AN zum Zeitpunkt der Stellung der Abschlagsrechnung die Leistungen ausgeführt, für die eine Nachtragsvergütung vereinbart ist, ist diese ebenfalls in die jeweilige Abschlagsrechnung aufzunehmen und zu vergüten. Jeder Abschlagsrechnung ist eine prüfbare Aufstellung der ausgeführten Leistungen beizufügen. Abschlagsrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

17.3 In der Schlussrechnung sind die erfolgten Abschlagszahlungen unter Darstellung des jeweiligen Rechnungsbetrags und der gegebenenfalls hierauf geleisteten Umsatzsteuer auszuweisen. Die Leistungszuwächse in den einzelnen Abrechnungspositionen sind entweder auf dem Deckblatt oder auf gesonderter Anlage nachvollziehbar darzustellen. In die Schlussrechnung sind auch die vereinbarten Nachtragsleistungen sowie weitere Nachtragsleistungen aufzunehmen, für die der AN eine Nachtragsvergütung geltend macht.

17.4 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Sofern Umsatzsteuer anfällt, ist der Umsatzsteuerbetrag am Schluss der Rechnung einzusetzen.

17.5 Die Zahlungsfristen beginnen erst mit dem Eingang einer prüfbar ausgestellten Rechnung bei dem AG.

17.6 Der AN hat dem AG bereits bei Vertragsschluss eine wirksame Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes nach § 48b EStG vorzulegen und den AG unverzüglich zu unterrichten, sofern die von ihm vorgelegte Freistellungsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen wird. Ohne Vorlage einer wirksamen Freistellungsbescheinigung wird der AG von fälligen Vergütungsansprüchen des AN 15 % des jeweiligen Bruttobetrag einbehalten und mit befreiender Wirkung gegenüber dem AN an das zuständige Finanzamt zahlen.

17.7 Stellt der AG bei der Prüfung der Schlussrechnung oder sonstigen Nachprüfungen fest, dass – beispielsweise aufgrund überhöhter Abschlagszahlungen – eine Überzahlung an den AN geleistet worden ist, ist der AN verpflichtet, den zu viel erhaltenen Betrag binnen zwölf Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung dem AG zurückzuerstatten. Bei solchen Rückforderungen kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen.

18. Stundenlohnarbeiten

18.1 Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht enthaltene Stundenlohnarbeiten auszuführen sind, werden diese nur vergütet, wenn sie vor ihrer Ausführung schriftlich vereinbart worden sind.

18.2 Der AN hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel bei dem AG oder der örtlichen Bauleitung einzureichen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Diese müssen folgende Angaben zusätzlich zu den geleisteten Arbeitsstunden und dem vergüteten Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, Vorhaltung von Einrichtung und Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, Fracht-, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten ausweisen:

- Nennung des Veranlassers der Stundenarbeiten (Name, Fachbereich);
- das Datum;
- die Bezeichnung der Baustelle bzw. des Bauwerks;
- die Art der Leistung;
- die Namen und Vornamen der Arbeitskräfte und deren Funktion (z.B. Meister, Bauleiter, etc.);
- die für die Ausführung der Leistungen benötigten Materialien und Maschinen;
- die geleisteten Arbeitsstunden (gegebenenfalls aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Samstags- und Feiertagsarbeit).

18.3 Aufsichtsstunden werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, diese sind vom AG angeordnet oder objektiv notwendig, z.B. aufgrund gesetzlicher Unfallverhütungsvorschriften.

18.4 Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt nicht als Anerkenntnis. Es bleibt dem AG die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt. Mit der Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln wird nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen festgestellt.

19. Sicherheitsleistung

19.1 Sofern im Verhandlungsprotokoll bzw. Vertrag vereinbart, übergibt der AN dem AG zur Sicherung aller sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen innerhalb von zehn Kalendertagen nach Abschluss des Vertrages eine unbefristete selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft. Die Höhe der Bürgschaft ergibt sich aus dem Verhandlungsprotokoll bzw. Vertrag. Die Vertragserfüllungsbürgschaft sichert insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen, die Erfüllung von vor Abnahme oder im Abnahmeprotokoll vom AG geltend gemachter Mängel- und Schadensersatzansprüche, die Zahlung einer Vertragsstrafe, die Erstattung von Überzahlungen sowie alle Ansprüche des AG gegen den AN auf Freistellung und

Regress gleich welcher Art, z.B. wegen einer Inanspruchnahme des AG gemäß § 14 AEntG, § 13 MiloG oder anderer Verstöße des AN gegen Baunebenengesetze jeweils einschließlich Zinsen ab.

Bis zur Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft ist der AG berechtigt, fällige Abschlagszahlungen bis zur Höhe des Bürgschaftsbetrages zurückzuhalten.

Der AG gibt die nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche gemäß nachfolgender Ziffer 19.2 dieser AVB zurück, es sei denn, dass Ansprüche des AG, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt worden sind.

Für den Fall, dass Ansprüche des AG, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche gemäß nachfolgender Ziffer 19.2 dieser AVB umfasst sind, nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche noch nicht erfüllt sind, darf der AG für die Vertragserfüllungsansprüche einschließlich der Ansprüche auf Beseitigung von Mängeln, die bei der Abnahme festgestellt wurden und einschließlich der Ansprüche auf Ausführung von bei der Abnahme noch ausstehenden Restleistungen einen Betrag in Höhe des 1,5-fachen der zu erwartenden Kosten der Mängelbeseitigung bzw. der Ausführung der Restleistungen und – soweit andere Ansprüche als die Beseitigung von Mängeln bzw. die Ausführung von Restleistungen betroffen sind – einen Betrag in Höhe des 1-fachen Betrages der jeweiligen Forderung zuzüglich einer Pauschale von 10 % für Nebenforderungen von der Sicherheit für Mängelansprüche zurückhalten.

19.2 Sofern im Verhandlungsprotokoll bzw. Vertrag vereinbart, hat der AN dem AG als Sicherheit für Mängelansprüche eine unbefristete selbstschuldnerische Mängelansprüchebürgschaft zu übergeben. Die Höhe der Bürgschaft ergibt sich aus dem Verhandlungsprotokoll bzw. Vertrag.

Die Sicherheit für die Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche wegen Mängel der vertraglich geschuldeten Leistungen einschließlich Schadensersatz und Ansprüchen aus der Abrechnung.

Die nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche gibt der AG nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurück. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt geltend gemachte Ansprüche des AG wegen Mängeln noch nicht erfüllt sind, darf der AG einen Betrag in Höhe des Doppelten der zu erwartenden Mängelbeseitigungskosten von der Sicherheit zurückhalten.

Sofern der Leistungsumfang des AN das Dach und/oder erdberührende Bauteile betrifft, ist die vorstehend genannte Mängelansprüchebürgschaft

erst nach Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Mängelansprüchebürgschaft zur Absicherung der Mängelansprüche des AG hinsichtlich der Dichtigkeit des Dachs und der Dichtigkeit erdberührender Bauteile zurückzugeben; die Höhe dieser Bürgschaft wird ebenfalls im Verhandlungsprotokoll bzw. Vertrag festgelegt.

Die nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche hinsichtlich der Dichtigkeit des Dachs und hinsichtlich Mängeln an erdberührenden Bauteilen hat der AG nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen Betrag in Höhe des Doppelten der zu erwartenden Mängelbeseitigungskosten von der Sicherheit zurückhalten.

19.3 Sofern im Verhandlungsprotokoll bzw. Vertrag vereinbart, übergibt der AN zur Absicherung von Vorauszahlungen oder Anzahlungen dem AG eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft. Die Höhe der Bürgschaft ergibt sich aus dem Verhandlungsprotokoll bzw. Vertrag.

19.4 Die Bürgschaften gemäß Ziffer 19.1 bis 19.3 dieser AVB sind von einem deutschen Kreditinstitut oder einem deutschen anerkannten Kreditversicherer zu übernehmen. Die Bürgschaftserklärungen müssen schriftlich und unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage und der Anfechtbarkeit (§§ 771, 770 Abs. 1 BGB) abgegeben werden. Des Weiteren muss der Bürge auf die Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) verzichten. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des AN. Die Bürgschaften dürfen keine Hinterlegungsklausel enthalten.

Ferner muss der Bürge erklären, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Gerichtsstand Bielefeld ist. Weiter hat er zu erklären, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt.

20. Nachweise

Der AN verpflichtet sich, dem AG die nachfolgend genannten Unterlagen spätestens vierzehn Kalendertage nach Auftragserteilung zu übergeben:

- a) Handelsregisterauszug;
- b) Nachweis über die Gewerbeanmeldung;
- c) Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als vier Wochen);
- d) Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle;

- e) Bescheinigung des Finanzamts gem. § 13b Abs. 5 S. 2 UStG;
- f) Angabe des für den Bieter zuständigen Finanzamts nebst seiner Steuernummer;
- g) Gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG;
- h) Beitragserfüllungsbescheinigung der Berufsgenossenschaft über die Abführung der Unfallversicherungsbeiträge
- i) Nachweis über Teilnahme am Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft bzw. über die Freistellung hiervon.

21. Urheberrecht

21.1 Soweit die von dem AN erbrachten Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, vereinbaren die Parteien Folgendes:

21.2 Der AN überlässt dem AG an seinen schutzrechtsfähigen und sonstigen, die vertragsgegenständliche Baumaßnahme betreffenden Erkenntnissen ein unentgeltliches und umfassendes Nutzungsrecht. Dies gilt auch für den Fall einer vorzeitigen teilweisen oder gesamten Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund. Das zu überlassende Nutzungsrecht schließt das Recht ein, die Leistungen und Werke für das Bauvorhaben ohne Zustimmung und Mitwirkung des AN uneingeschränkt räumlich, zeitlich und inhaltlich zu nutzen und zu ändern. Das Nutzungsrecht umfasst auch das Recht zur Benutzung und Änderung der Leistungen und Werke im Rahmen der weiteren Bauausführung für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrages, insbesondere im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung.

21.3 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist der AG berechtigt, diese ohne Einverständnis des AN zu ändern sowie um- bzw. neuzugestalten, sofern dies für die Nutzung der Gebäude oder der zugehörigen Infrastruktur erforderlich ist. Dies gilt selbst dann, wenn dadurch der Gesamteindruck oder das Erscheinungsbild des Bauwerks erheblich verändert werden. Der AG ist auch berechtigt, die Gebäude abzubrechen.

21.4 Die unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte sind von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

21.5 Die Einräumung der Nutzungsrechte ist mit der im Vertrag geregelten Vergütung abgegolten.

22. Veröffentlichungen

Jede Art von Veröffentlichungen unter Bezugnahme auf den Namen „Schüco“ oder einen ihrer

Geschäftsbereiche ist ohne schriftliche Zustimmung des AG untersagt. Insbesondere ist der AN ohne Zustimmung des AG zur Veröffentlichung von Informationen in Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen nicht berechtigt.

23. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

23.1 Der AN ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind. Das Recht des AN zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.

23.2 Macht der AN von einem vermeintlichen Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist der AG seinerseits berechtigt, die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistungen in Höhe des geforderten Betrages abzuwenden. Die Kosten der Sicherheit sind vom AN zu tragen, wenn die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt war. Die Sicherheit wird durch Bürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers geleistet.

24. Schlussbestimmungen

24.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Bielefeld.

24.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

24.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

Stand: 11/2025